

Bremen, den 9. Februar 2012

Herr Rauscher

Tel. 4697

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. Februar 2012

„Kommunaler Finanzierungsanteil Jobcenter (KFA)“

A. Problem

Gemäß § 6 SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zur einheitlichen Durchführung dieser Aufgabe bilden die Träger auf Grundlage des § 44b SGB II eine gemeinsame Einrichtung (gE), in Bremen ist dies das Jobcenter (bis 2010 BAglS).

Die Finanzierung der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters erfolgt gemäß § 46 (3) SGB II ab 1. April 2011 zu 84,8% (davor 87,4%) durch Bundesmittel. 15,2 % hat die Kommune zu tragen. Davon entfallen auf den eigentlichen kommunalen Finanzierungsanteil . 12,6 % . 2,6 % stehen zur Finanzierung der Verwaltungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zur Verfügung. Dieser Anteil kann durch die -auch hierfür im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehene- höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II finanziert werden und wird deshalb in die nachfolgende Betrachtung nicht einbezogen.

Generell gilt, dass sich das Jobcenter für den Dienstbetrieb notwendigen Leistungen bei der BA und der Kommune einkauft.

Das Personal des Jobcenter Bremen besteht aus Mitarbeitern und -innen des Amtes für Soziale Dienste (rd. 300 BV) und der Bundesagentur für Arbeit (rd. 430 BV). Neben eigenen, werden vom Jobcenter 6 bremische Liegenschaften genutzt, die auch von der Kommune bewirtschaftet werden.

Die Personalkostenerstattungen werden anhand der anerkannten Mittelwerte für jede Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe einschließlich pauschalierter Zuschläge entsprechend den Vorgaben der Senatorin für Finanzen vereinbart, hinzu kommen direkt zuzuordnende Sachausgaben, wie Mieten, Mietnebenkosten usw. sowie eine arbeitsplatzbezogene Pauschale für Sachausgaben. Die Vereinbarung zur Höhe dieser Erstattungen wird jährlich vom Aufsichtsorgan des Jobcenters, der Trägerversammlung, genehmigt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat aufgrund der Ermächtigung des § 46 (3) Satz 2 des SGB II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Januar 2012 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung –VKFV) erlassen. Diese Verordnung erlaubt die bisherigen pauschalierten Erstattungen nicht mehr, sondern sieht in weiten Teilen eine Spitzabrechnung vor. Vor diesem Hintergrund ist die Finanzierung des kommunalen Finanzierungsanteils durch Verrechnung mit den Erstattungen des Jobcenters ab 2012 nicht mehr möglich.

Da eine Konkretisierung des Risikos u.a. aufgrund der noch ausstehenden Beschlussfassung über den Wirtschaftplan der Jobcenter 2012 zu den Eckwertberatungen noch nicht möglich war, soll gemäß Senatsvorlage vom 29. November 2011 zur mittelfristigen maßnahmenbezogenen Investitionsplanung 2011/2015 im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen im Rahmen der Senatsberatung über den Haushalte 2012/2013 am 14. Februar 2012 eine aktuelle Einschätzung über das zu erwartende Risiko aufgrund gesetzlicher

Änderungen beim Kommunalen Finanzierungsanteil für das Jobcenter sowie ein zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Senatorin für Finanzen abgestimmter Lösungsvorschlag vorgelegt werden.

B. Lösung

Die Trägerversammlung hat am 17. Januar 2012 den vorläufigen Wirtschaftsplan 2012 zur Kenntnis genommen. Danach beträgt das Gesamtverwaltungsbudget in 2012 rd. 52,6 Mio. € und liegt um 1,1 Mio. € unter der Planung 2011.

1. Erstattung des Jobcenters an die Kommune

Von den 52,6 Mio. € des Verwaltungskostenbudgets sollen 18,8 Mio. € als Einnahme an die Stadtgemeinde Bremen für die Erstattung der Kommunalen Personal- und Sachausgaben des Jobcenters Bremen fließen, denen entsprechende refinanzierten Personal- und Sachausgaben gegenüberstehen. Hierbei werden entsprechend der Vorgaben aus der VKFV die Personalausgaben für das im Jobcenter eingesetzte Personal ebenso wie die für den Dienstbetrieb der 6 bremischen Liegenschaften anfallenden Sachausgaben in der tatsächlich Höhe abgerechnet, die Erstattung der Personal- und Sachkosten des sog. overhead und anderer Leistungspakete der Kommune für das Jobcenter erfolgt über vereinbarte Pauschalen analog der Abrechnung des Jobcenters mit der BA (Abrechnung von bundeseinheitliche Pauschalen anhand eines portfolio der BA).

2. Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) in Höhe von 12,6 %

Von dem im Wirtschaftsplan 2012 ausgewiesenen kommunalen Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 7,9 Mio. € entfallen rd. 1,4 Mio. € auf die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket, so dass ein Betrag in Höhe von rd. 6,5 Mio. € als zu veranschlagender KFA Jobcenter verbleibt. Aufgrund der Umstellung der bis 2011 möglichen pauschalen Erstattung auf eine Spitzabrechnung kann dieser Betrag nicht mehr –wie in den Vorjahren- aus den pauschalierten Erstattungen der Personal- und Sachausgaben geleistet werden.

Abgeleitet aus den Daten des Wirtschaftsplans des Jobcenters ergeben sich folgende Erstattungen:

Kostenerstattung an die Kommune gem. Wirtschaftsplan

Positionen des WP	Plan 2011 Mio. €	Plan 2012 Mio. €	Differenz Mio. €
Personalkostenerstattung	19,9	14,7	-5,2
Sach- und Anlagekosten	4,3	2,4	-1,9
Sonstiger Verwaltungsaufwand	0	0,5	+0,5
Serviceangebote der Kommune (ohne Bildung und Teilhabe)	0	1,2	+1,2
Einnahme der Kommune	24,2	18,8	-5,4

Der pauschalierten Personalkostenerstattung in Höhe von 19,9 Mio. € in 2011 standen Ist-Ausgaben in Höhe von 14,1 Mio. € für das im Jobcenter beschäftigte Personal gegenüber, so dass die rechnerischen Mindereinnahmen nicht 5,2 Mio. € sondern 5,8 Mio. € betragen. Die Steigerung von 14,1 Mio. € zu den im Wirtschaftsplan des Jobcenters ausgewiesenen Personalkosten der Stadt Bremen in Höhe von 14,7 Mio. € in 2012 ergibt sich aus unterstellten Tarifsteigerungen und pauschalierten Personalnebenkostenerstattungen, deren tatsächliche Höhe erst zum Jahresende festzustellen sein wird und insofern aufgrund der ab 2012 geltenden „Spitzabrechnung“ unsicher ist. Hinsichtlich dieses Bedarfs in Höhe von 0,6 Mio. € konnte bisher keine gemeinsame Klärung mit der Senatorin für Finanzen hergestellt werden.

Rechnerisch ergibt sich hieraus für den Haushalt 2012ff ein Gesamtfehlbetrag in Höhe von 6 Mio. €, der innerhalb des Eckwertes für den Produktplan 41 -Jugend und Soziales- nicht darstellbar ist.

Der verbleibende Differenzbetrag in Höhe von 0,5 Mio. € zu den noch zu veranschlagenden Ausgaben „Kommunaler Finanzierungsanteil Jobcenter“ in Höhe von 6,5 Mio. € muss innerhalb des Produktplans 41 dargestellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst den geeinten Finanzierungsbedarf in Höhe von 5,4 Mio. € aus den Mehreinahmen der Grundsicherung im Alter zweckgebunden für den kommunalen Finanzierungsanteil einzusetzen. Die bisher für den Risikofonds vorgesehenen Mittel würden sich damit um diesen Betrag reduzieren.

Die in den Planungen zugrunde gelegten Erstattungen sind noch nicht endgültig vereinbart. Sollten sich diese verändern oder kommt es im Vollzug des Wirtschaftsplans zu Änderungen, werden die hieraus resultierenden Mehrbedarfe im weiteren Haushaltsvollzug ebenfalls zum Ausgleich durch den Risikofonds angemeldet.

C. Alternativen

Eine Finanzierung des Mehrbedarfs durch Umlage über alle Ressorts wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Wie unter B. Lösung dargestellt, wird von einem Mehrbedarf in Höhe von rd. 6 Mio. € ab 2012 ausgegangen, der nicht innerhalb des Produktplans 41 darstellbar ist.

Eine generelle Reduzierung des Verwaltungskostenbudgets ist aus folgenden Gründen nicht möglich.

- Hinsichtlich der Personalbemessung gelten Bundesvorgaben, keine Steuerungsmöglichkeit für Bremen.
- Für die personalbezogenen Ausgaben gelten für die bremischen Bediensteten die Vorgaben Bremens, auf die Rahmensetzungen für die Bundesbediensteten hat Bremen keinen Einfluss.
- Bei der Bewirtschaftung der Liegenschaften und bei der Beschaffung, die durch die Kommune durchgeführt wird, gelten die bremischen Rahmensetzungen, wie z.B. der Vorteile des zentralen Einkaufs.
- Die IT-Ausstattung erfolgt durch die BA und unterliegt bundesweiten Vorgaben.

Unabhängig davon werden die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Senatorin für Finanzen über ihre Mandate in der Trägerversammlung die wirtschaftlichen Interessen Bremens wie bisher vertreten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 227/18 den Bericht zum kommunalen Finanzierungsanteil für die gemeinsame Einrichtung Jobcenter zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, den entstehenden Bedarf in Höhe von 5,4 Mio. € für den kommunalen Finanzierungsanteil ab 2012 in den Produktplan 41 zu verlagern mit der Konsequenz, dass sich der bisher für den Risikofonds vorgesehene Betrag aus der höheren Bundesbeteiligung für die Grundsicherung im Alter entsprechend reduziert.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen die haushaltstechnischen Korrekturen bis zum 15. Februar 2012 vorzunehmen.